

beiden Deliktsarten innerhalb des 5. Kapitels in zwei gesonderten Abschnitten geregelt werden. Bereits die Überschrift dieses Kapitel macht die Spezifik der unterschiedlichen Angriffsrichtung deutlich. Und unter diesem Gesichtspunkt muß man - ohne die realen Zusammenhänge zu übersehen - die Besonderheiten und Unterschiedlichkeiten in den Vordergrund rücken: Richten sich die Eigentumsdelikte primär gegen die Eigentumsbeziehungen, gegen die Eigentumsrechtsverhältnisse und subjektiven Eigentumsrechte, so richten sich die Wirtschaftsdelikte primär gegen die Entwicklung der nationalen Volkswirtschaft, also die darauf gerichteten staatlichen Leitungsmaßnahmen bzw. Leitungssysteme. Die Eigentumsverhältnisse spielen hier (als Unterscheidungskriterium) keine Rolle. Beispielsweise können die in § 165 ff. beschriebenen Handlungen auch an juristisch eigenen Produktionsmitteln bzw. ökonomischen Werten vorgenommen werden und entsprechende Strafbarkeit begründen.

Dieses Abgrenzungsproblem zusammenfassend, kann folgendes festgehalten werden:

Für die Eigentumsdelikte ist bestimmend, daß sie eine Störung der in der DDR bestehenden gesetzlich geregelten Eigentumsbeziehungen, insbesondere eine Verletzung der subjektiven Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsrechte bewirken, in körperlichen Gegenständen oder in Geld manifestierte Werte aus der Vermögenssubstanz herausgerissen, diese verringert und widerrechtlich in eine andere eingliedert werden.

Das Typische der Wirtschaftsdelikte besteht darin, daß Leitungs- und Produktionsprozesse gestört werden, daß der als Produktionsbedingung im ökonomischen System notwendige staatlich-gesellschaftliche Leitungsmechanismus nicht verwirklicht werden kann oder elementar fehlerhaft gestaltet ist und so große volkswirtschaftliche Schäden entstehen. Der Angriff auf die staatliche Wirtschaftsleitung und die